



Berlin, 11.03.2014

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014)

Zu Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Nr. 3: § 1a - Grundsätze des Gesetzes

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt die zukünftige Pflicht, Strom aus erneuerbaren Energiequellen direkt zu vermarkten und somit eine sinnvolle Marktintegration anzustreben. Hierbei muss die Preisspirale nach oben gestoppt werden. Daher ist eine Konzentration auf die kostengünstigsten Technologien geboten.

Ob hierfür das geplante Ausschreibungsmodell die sinnvollste Lösung ist, bleibt fraglich. Als praktikablere, mittelstandsfreundlichere Lösung sollte hier eine Regelung zum tragen kommen, bei der Energieanbietern ein steigender Mindestanteil an erneuerbarer Energien im Portfolio vorgegeben wird. Die Steigerungsraten des Anteils müssten hierbei im Einklang mit den geplanten Ausbauzielen der Bundesregierung stehen.

Durch welche Strategie bzw. welches Geschäftsmodell sich der Anbieter diesen Anteil beschafft, müsste frei gestellt sein. Hierdurch sollte mehr marktwirtschaftlicher Wettbewerb erreicht werden, an dem auch vermehrt mittelständische Unternehmen partizipieren könnten.



Der Verband steht ferner für eine dezentral ausgerichtete Energieversorgung, um Unsicherheiten und hohe Kosten im Infrastrukturbereich zu vermeiden, und darüber hinaus die Erzeugung und den Verbrauch vor Ort zu synchronisieren.

Nr. 3: § 1b – Ausbaupfad

Die Einführung des sogenannten „atmenden Deckels“ bei der Windenergie an Land erscheint als Instrument für eine Mengensteuerung zielführend.

Der risikobehaftete Ausbau der Windenergie auf See und der damit einhergehende aufwändigere Netzausbau erscheinen in diesem Sinne kontraproduktiv. Die Forcierung dieser potentiell problemfälligen Technologie, gerade im Vergleich mit der deutlich günstigeren und erprobten Windenergie an Land, droht Fehler der Vergangenheit zu wiederholen, die zu einer unnötigen Belastung der Verbraucher und des Mittelstands führen.

Nr. 3: § 2 - Anwendungsbereich

Der fortbestehende Einspeisevorrang und damit die privilegierte Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gegenüber anderen Energiearten betrachtet DER MITTELSTANDSVERBUND kritisch. Auch wenn der Mittelstand den nachhaltigen Nutzen erneuerbarer Energien anerkennt, ist es bei einem Anteil von knapp 25% an der Bruttostromerzeugung an der Zeit, dass sich die effizientesten Technologien am Markt beweisen. In diesem Sinne muss gewährleistet werden, dass Anlagen zur Erzeugung nur dort entstehen, wo Bedarf und entsprechende Infrastruktur vorhanden sind.

Nr. 12 d): § 37 Abs. 3 – Eigenverbrauch

Die geplante Beteiligung der Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage ist grundsätzlich fragwürdig. Im Rahmen einer dezentral geprägten Energieversorgung müssen tragfähige Anreizsysteme für Eigenerzeugungs- und Verbrauchssysteme erhalten bleiben bzw. geschaffen werden um eigenverantwortliches, unternehmerisches Handeln zu fördern, insbesondere dort, wo netzunabhängige Lösungen entstehen.

Nr. 15: §§ 40, 41 - Ausgleichsmechanismus

DER MITTELSTANDSVERBUND lehnt die derzeitige und voraussichtliche Regelung der Ausnahmetatbestände für energieintensive Unternehmen von der EEG-Umlage zulasten mittelständischer Unternehmen und Verbraucher ab. Dieser Mechanismus setzt die falschen Signale, wirkt effizienter Energieverwendung entgegen, belastet die nicht-privilegierten Stromabnehmer über Gebühr und schafft ein so empfundenes Gerechtigkeitsdefizit, welches die Akzeptanz der Energiewende mindert.

Die wettbewerbspolitische Absicherung bestimmter Wirtschaftsbereiche bedarf keiner verbraucher- und mittelstandsfeindlicher Umlagepraxis, sondern gegebenenfalls fiskalpolitischer Instrumente.